

# Richtlinie

## des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

### zur Vergabe des Aufstiegsbonus (Meisterbonus)

vom 01.01.2018, zuletzt geändert am 01.01.2025

#### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Saarland gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung für erfolgreich abgelegte Meisterprüfungen oder gleichwertige öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen in gewerblich-technischen und kaufmännischen Berufen sowie in den Berufen der Landwirtschaft den Aufstiegsbonus (Meisterbonus).

Mit dem Aufstiegsbonus wird ein Anreiz geschaffen, sich beruflich fortzubilden und die eigene Qualifikation zu stärken. Er gewährt eine finanzielle Anerkennung für bestandene Meister- und Fortbildungsprüfungen in bestimmten Bereichen.

Der Aufstiegsbonus wird als freiwillige Leistung ohne Rechtsanspruch gewährt. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Soweit es die Haushaltslage erfordert, kann die Bewilligungsbehörde Schwerpunkte setzen und ganz oder teilweise von der Förderung von Absolventinnen und Absolventen mit bestimmten Abschlüssen absehen.

Für die Bearbeitung und Bewilligung des Aufstiegsbonus wird den Zuwendungsempfängern eine Verwaltungskostenpauschale gewährt.

#### 2. Ziele und Indikatoren

Der Aufstiegsbonus soll die Gleichwertigkeit von beruflicher und akademischer Bildung sichtbar machen. Die Attraktivität der beruflichen Bildung wird dadurch weiter erhöht. Die Verfügbarkeit von beruflich qualifizierten Fachkräften wird zunehmend zu einem entscheidenden Standortvorteil und trägt zur Zukunftssicherung des Landes bei. Daher soll der Aufstiegsbonus einen Beitrag dazu leisten, die Anzahl beruflich qualifizierter Fachkräfte im Saarland zu steigern.

Als Indikator zur Messung der Zielerreichung dient die Anzahl der ausgezahlten Aufstiegsboni an die Absolventinnen und Absolventen. Der Soll-Wert liegt bei 870 ausgezahlten Aufstiegsboni pro Jahr.

#### 3. Begünstigte, Zuwendungsempfänger/-innen

Mit dem Aufstiegsbonus gefördert werden Absolventinnen und Absolventen von (Aufstiegs-) Fortbildungen im gewerblich-technischen, kaufmännischen und landwirtschaftlichen Bereich, deren Abschluss von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle für den Deutschen

38 Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR) den DQR-Niveaus 6 oder 7 zugeordnet  
39 wurde.

40 Zuwendungsempfänger sind die Handwerkskammer des Saarlandes, die Industrie- und  
41 Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer für das Saarland sowie die BFW  
42 Saarland GmbH und die Festo Lernzentrum Saar GmbH als Träger weiterer privater  
43 Fachschulen für Technik im Saarland, die Akademie für Betriebs- und Unternehmensführung  
44 (ABU), die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Saarland e.V. sowie die Akademie  
45 für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes (AfAS).

46

#### 47 **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

48 Der Aufstiegsbonus wird für Absolventinnen und Absolventen gewährt, die ihre Fortbildung  
49 erfolgreich abgeschlossen haben.

50 Die Prüfung muss vor der Handwerkskammer des Saarlandes, der Industrie- und  
51 Handelskammer des Saarlandes oder der Landwirtschaftskammer für das Saarland abgelegt  
52 worden sein und das Prüfungszeugnis von einer dieser Kammern ausgestellt worden sein.  
53 Dies gilt nicht, sofern die Prüfung im Saarland nicht angeboten wird.

54 Sofern der Fortbildungslehrgang nicht in einer bestimmten Form (Teilzeit oder Vollzeit) im  
55 Saarland angeboten wird oder die Prüfung im Saarland nicht abgenommen wird, muss die  
56 Prüfung vor einer Handwerkskammer, Industrie- und Handelskammer oder  
57 Landwirtschaftskammer bzw. einer vergleichbaren, für landwirtschaftliche Fortbildungsberufe  
58 zuständigen Stelle in einem anderen Bundesland abgelegt worden sein.

59 Der Aufstiegsbonus darf nur in einem Bundesland in Anspruch genommen werden (Verbot der  
60 Doppelförderung).

61 Außerdem wird staatlich geprüften Technikerinnen und Technikern sowie staatlich geprüften  
62 Betriebswirtinnen und Betriebswirten, die ihre Prüfung nach der Ausbildungs- und  
63 Prüfungsordnung des saarländischen Ministeriums für Bildung und Kultur erfolgreich im  
64 Saarland abgelegt haben, der Aufstiegsbonus gewährt.

65 Darüber hinaus wird der Meisterbonus auch für den Abschluss Betriebswirtin (VWA) /  
66 Betriebswirt (VWA), der an der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Saarland  
67 e.V. erworben wurde sowie für den Betriebswirt für Personal- und Sozialwesen (VWA), der an  
68 der Akademie für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes (AfAS) erworben wurde, gewährt.

69 Der Beschäftigungsort oder der Hauptwohnsitz muss zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung  
70 oder zum Zeitpunkt der Feststellung des Prüfungsergebnisses im Saarland liegen.

71 Werden in einem Kalenderjahr von einer Person mehrere Abschlüsse erworben, die den  
72 Kriterien entsprechen, so kann der Aufstiegsbonus nur einmal beantragt werden.

73

#### 74 **5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

##### 75 **5.1 Aufstiegsbonus**

76 Der Aufstiegsbonus wird im Rahmen der Projektförderung in Form eines zweckgebundenen,  
77 nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetrag gewährt.

78 Die Höhe des Aufstiegsbonus beträgt 1.000 Euro.

79

## 80 **5.2 Verwaltungskostenpauschale**

81 Jeder Zuwendungsempfänger erhält für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge eine  
82 Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 35 Euro je ausgezahltem Aufstiegsbonus.  
83 Grundlage für die Berechnung der Pauschale sind die im Erlass des Ministeriums für Finanzen  
84 vom 15.07.2019 (Az.: C/1-H 1346-5) festgesetzten pauschalisierten Stundensätze.

85

## 86 **6. Verfahren**

### 87 **6.1 Antrags- und Bewilligungsverfahren**

88 Zuständig für die Bearbeitung und Bewilligung der Anträge sind die Handwerkskammer des  
89 Saarlandes, die Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, die Landwirtschaftskammer  
90 für das Saarland, die BFW Saarland GmbH, die Festo Lernzentrum Saar GmbH, die Akademie  
91 für Betriebs- und Unternehmensführung (ABU) sowie die Verwaltungs- und Wirtschafts-  
92 Akademie (VWA) Saarland e.V. und die Akademie für Arbeit und Sozialwesen des  
93 Saarlandes (AfAS).

94 Der Antrag auf Gewährung des Aufstiegsbonus ist schriftlich nach den Vorgaben der  
95 Bewilligungsstelle und unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars bei der  
96 zuständigen Kammer einzureichen. Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zum/r  
97 Staatlich geprüften Techniker/-in reichen ihren Antrag bei dem Träger der privaten Fachschule  
98 für Technik ein, die sie besucht haben. Absolventinnen und Absolventen der Fortbildung zum/r  
99 Staatlich geprüften Betriebswirt/-in reichen den Antrag bei der Akademie für Betriebs- und  
100 Unternehmensführung (ABU) ein. Absolventinnen und Absolventen des Betriebswirt/-in  
101 (VWA) reichen den Antrag bei der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA) Saarland  
102 e.V. ein und Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Betriebswirt/-in für  
103 Personal- und Sozialwesen (VWA) bei der Akademie für Arbeit und Sozialwesen des  
104 Saarlandes (AfAS). Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach der Feststellung des  
105 Prüfungsergebnisses (Datum des Prüfungszeugnisses) gestellt werden (Ausschlussfrist); es  
106 gilt das Eingangsdatum.

107 Die jeweils zuständigen Stellen entscheiden über die gestellten Anträge, teilen den  
108 Begünstigten das Ergebnis der Antragsprüfung schriftlich mit und zahlen den Aufstiegsbonus  
109 aus.

110 Die erforderlichen Ausgabemittel werden der Handwerkskammer des Saarlandes, der  
111 Industrie- und Handelskammer des Saarlandes, der Landwirtschaftskammer für das Saarland,  
112 der BFW Saarland GmbH, der Festo Lernzentrum Saar GmbH, der Akademie für Betriebs-  
113 und Unternehmensführung (ABU), der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie (VWA)  
114 Saarland e.V. und der Akademie für Arbeit und Sozialwesen des Saarlandes (AfAS) durch  
115 das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie auf Antrag zur Verfügung

116 gestellt. Die Weiterleitung des Zuschusses erfolgt unter Beachtung der Nr. 12 der VV zu § 44  
117 LHO.

118 Die o.g. Stellen tragen Sorge dafür, dass für die Empfängerinnen und Empfänger des  
119 Aufstiegsbonus erkennbar ist, dass es sich um eine Zuwendung des Ministeriums für  
120 Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie handelt.

121

## 122 **6.2 Verwendungsnachweisverfahren**

123 Die Auszahlungen sind zu belegen und gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
124 Digitales und Energie nachzuweisen. Ein vereinfachter Verwendungsnachweis wird  
125 zugelassen. Als Verwendungsnachweis sind ein Sachbericht und ein zahlenmäßiger  
126 Nachweis durch Übersicht über ausgereichte Aufstiegsboni in Form einer Belegliste  
127 einzureichen, mit der die Auszahlung der Aufstiegsboni bestätigt wird.

128

## 129 **6.3 Zu beachtende Vorschriften**

130 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und  
131 die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids  
132 und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

133

## 134 **7. Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

135 Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft und löst die Richtlinie vom 01.01.2018, zuletzt  
136 geändert zum 01.01.2022 ab; sie gilt bis zum 31.12.2026.

137

138

139

140  Jürgen Barke, Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

141

142